



Gesellschaftsrecht

Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens

Die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH ist ein besonders bedeutsames Geschäft, zu dessen Vornahme der Geschäftsführer einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen muss, selbst wenn der Gesellschaftsvertrag einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt nicht enthält.

Missachtet der Geschäftsführer bei der Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH einen im Gesellschaftsvertrag geregelten oder aus der besonderen Bedeutsamkeit des Geschäfts abgeleiteten Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung, kann der Vertragspartner der GmbH wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht aus dem Geschäft keine vertraglichen Rechte oder Einwendungen herleiten, wenn er das missbräuchliche Verhalten des Geschäftsführers kennt oder es sich ihm geradezu aufdrängen muss.

Urteil des BGH vom 08.01.2019

II ZR 364/18

DB 2019, 776

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Unzulässige Gesellschafterklage

Das Recht des einzelnen Gesellschafters, im Wege der Gesellschafterklage gegen einen Mitgesellschafter vorzugehen, ist beschränkt durch die Grundsätze der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und kann sich unter diesem Blickwinkel als rechtsmissbräuchlich darstellen.

So hielt der Bundesgerichtshof die Klage eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter auf Einzahlung seines Anteils an einer beschlossenen Kapitalerhöhung für unzulässig, da zugleich auch die Gesellschaft eine gleichgerichtete Klage eingereicht hatte, der auch vollumfänglich stattgegeben wurde. Für die Erhebung einer zusätzlichen Gesellschafterklage bestand somit kein Rechtsschutzbedürfnis.

Urteil des BGH vom 22.01.2019

II ZR 143/17

DB 2019, 1145

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Nur ausnahmsweise gerichtliche Bestellung eines Liquidators

Nach § 66 Abs. 1 GmbHG erfolgt in den Fällen der Auflösung einer Gesellschaft außer dem Fall des Insolvenzverfahrens die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, wenn nicht die Liquidation durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Für eine gerichtliche Bestellung eines Liquidators ist erst dann Raum, wenn eine ordentliche Liquidatorenbestimmung nicht gelingt und eine wirksame Bestellung durch die Gesellschafterversammlung auch nicht zu erwarten ist. Für das Oberlandesgericht Düsseldorf sind die Erfolgsaussichten eines ordentlichen Bestellungsverfahrens nicht bereits dann zu verneinen, wenn der benennungspflichtige Geschäftsführer lediglich vorbringt, er kenne keine zur Übernahme des Amtes des Liquidators bereite und geeignete neutrale Person, sofern er nicht zugleich darlegt, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um eine solche zu finden.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.02.2019

3 Wx 167/18

ZIP 2019, 659

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Vertretung einer AG gegenüber einem Unternehmen eines Vorstandsmitglieds

Bei Geschäften zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einem Vorstandsmitglied oder dessen Unternehmen kann es insbesondere bei Anteilsverkäufen zu Interessenskonflikten kommen. In derartigen Fällen stellt sich die Frage, wer die AG rechtswirksam vertreten kann. Hierzu der Bundesgerichtshof:

Gemäß § 112 Satz 1 AktG vertritt der Aufsichtsrat die Aktiengesellschaft nicht nur bei Rechtsgeschäften, die mit dem Vorstandsmitglied selbst geschlossen werden, sondern auch bei Rechtsgeschäften mit einer Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter das Vorstandsmitglied ist.

Urteil des BGH vom 15.01.2019

II ZR 392/17

ZIP 2019, 564

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Arbeitsrecht

Unzulässige verpflichtende Beteiligung des Betriebsrats an Disziplinalgesprächen

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts können die Befugnisse des Betriebsrats nicht wirksam durch eine Betriebsvereinbarung dahingehend erweitert werden, dass vor einem "Disziplinalgespräch" der Betriebsrat informiert wird und an der Unterredung teilnimmt. Eine derartige Betriebsvereinbarung beeinträchtigt in unzulässiger Weise die Freiheitsrechte des Arbeitnehmers und ist daher nach § 75 Abs. 2 BetrVG unwirksam.

Beschluss des BAG vom 11.12.2018

1 ABR 12/17

NZA 2019, 480

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Ausschlussklausel: Keine schriftliche Geltendmachung vorgeschrieben

Eine arbeitsvertragliche Verfallklausel, nach der die beiderseitigen Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich erhoben werden, verstößt gegen § 309 Nr. 13b BGB, weil sie über die in der Vorschrift angeführte Textform hinausgeht. Eine solche Klausel ist daher wegen unangemessener Benachteiligung des Arbeitnehmers unwirksam.

Für die Textform genügt bereits eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt wird und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben worden ist. Ausreichend ist danach auch eine Übermittlung per E-Mail oder Telefax. Demgegenüber muss bei der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde beim Landesarbeitsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 3 Sa. 766/18 Berufung eingelegt.

Urteil des ArbG Köln vom 25.10.2018

14 Ca 2289/18

AE 2019, 49

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Markenrecht

Markenverletzung: Strenge Anforderungen an Unverhältnismäßigkeit von Rückruf und Vernichtungsanspruch

Wurde einem Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen Markenrechte Dritter gerichtlich untersagt, bestimmte Waren zu bewerben und zu vertreiben, kann der Markeninhaber unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verpflichtung verlangen, dass der Unterlassungsschuldner bereits an Dritte ausgelieferte Ware zurückrufen und noch vorhandene Ware vernichten muss (§ 18 MarkenG). Dies bedeutet für das betroffene Unternehmen oftmals einen gravierenden Eingriff in seine Eigentumsrechte und ist zwangsläufig mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden. Daher ist in derartigen Fällen eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Hierzu der Bundesgerichtshof:

"Die Anordnung der Vernichtung widerrechtlich gekennzeichnete Waren gemäß § 18 Abs. 1 MarkenG sowie die Anordnung des Rückrufs und des endgültigen Entfernens solcher Waren aus den Vertriebswegen hat über die Folgenbeseitigung hinaus eine Art Sanktionscharakter und ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum in besonderem Maße dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen. Die Frage der Unverhältnismäßigkeit ist deshalb unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beantworten. So sind unter Berücksichtigung des generalpräventiven Zwecks der Vorschrift das Vernichtungsinteresse des Inhabers der Marke und das Erhaltungsinteresse des Verletzers abzuwägen. In die Abwägung einzubeziehen ist ferner der Grad des Verschuldens des Verletzers. Insbesondere bei schuldlosem Handeln des Verletzers werden ... entsprechend geringere Anforderungen zu stellen sein. Im Rahmen der Abwägung sind außerdem die Schwere des Eingriffs in das Markenrecht, der Umfang des bei der Vernichtung für den Verletzer entstehenden Schadens im Vergleich zu dem durch die Verletzung eingetretenen wirtschaftlichen Schaden des Rechtsinhabers und Besonderheiten der Beschaffenheit der Ware einzubeziehen. Neben diesen Gesichtspunkten kann auch die Frage von Bedeutung sein, ob im Einzelfall ein milderes Mittel zur Beseitigung der Störung, etwa die sichere und dauerhafte Entfernung der widerrechtlichen Kennzeichnung, zur Verfügung steht."

Urteil des BGH vom 11.10.2018

I ZR 259/15

WRP 2019, 610

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Hohe Anforderungen an Aktivlegitimation eines Wettbewerbsverbands

Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen steht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG auch rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen, und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

Im Streitfall muss ein Wettbewerbsverband die tatsächliche Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke substantiiert darlegen und beweisen. Dabei sind an die Darlegung und den Nachweis der Klagebefugnis grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Das Landgericht Berlin sah diese in einem Fall eines Wettbewerbsverbandes, zu dessen Mitgliedern u.a. die Stadtwerke Weimar und die Thüringer Energie AG gehörten, nicht erfüllt.

In dem Verfahren stellte sich heraus, dass die Geschäftstätigkeit bei einer Monatsmiete in Höhe von 138,91 Euro in einem nur pro forma geführten Büro ausgeübt wurde. Ein vorgelegtes Foto zeigte als technische Büroausstattung lediglich einen Bildschirm und einen Drucker. Es waren weder Telefon noch Faxgerät erkennbar. Auch die personelle Ausstattung war mehr als dürftig. Eine "Justiziarin" war nach den eigenen Angaben des Verbands im Schnitt nur zwei Stunden pro Tag anwesend. Auch der seit der Gründung geführte Schriftverkehr erwies sich als eher bescheiden. Die angeblich zweijährige Tätigkeit als Wettbewerbsverband reichte im Ergebnis für eine Vermutung für die tatsächliche Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben nicht aus.

Urteil des LG Berlin vom 11.03.2019

101 O 140/18

jurisPR-ITR 10/2019 Anm. 6

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Onlinerecht

"Versehentlicher" eBay-Sofortkauf

Ein eBay-Verkäufer und ein eBay-Nutzer stritten über das Zustandekommen eines sogenannten Sofortkaufs über einen Gebrauchtwagen. Der Teilnehmer machte geltend, der Button "kaufen" sei von ihm nicht aktiv gedrückt worden, sondern dieser sei aufgrund einer Fehlfunktion des Handys trotz Aktivierung der Sperrfunktion betätigt worden. Das Vorbringen erschien dem Amtsgericht Aschaffenburg wenig glaubhaft.

Beruft sich der Teilnehmer auf eine Fehlfunktion seines Handys dahingehend, dass die Tastatur trotz Drückens der entsprechenden Taste nicht gesperrt war, ist nicht nachvollziehbar, wie es nach dem Einloggen auf eBay noch zu der erforderlichen zweimaligen Bestätigung des Kaufs gekommen ist. Im Ergebnis wurde der eBay-Teilnehmer zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt, da der Anbieter den Gebrauchtwagen später nur unter Marktwert verkaufen konnte.

Urteil des AG Aschaffenburg vom 17.04.2019

130 C 60/17

JurPC Web-Dok. 64/2019

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

EuGH zu Verbraucherrechten bei im Fernabsatz gekaufter mangelhafter Ware

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Frage befasst, wo der Verbraucher eine im Fernabsatz (Internet, Versandhandel) erworbene und seiner Meinung nach mangelhafte Ware (hier: ein Partyzelt) dem Verkäufer zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitzustellen hat.

Nach geltendem Recht muss der Kunde die mangelhafte Ware unter Verauslagung der Versandkosten an den Lieferanten zurücksenden, sofern dies für ihn keine Belastung darstellt, die ihn von der Geltendmachung seiner Rechte abhalten könnte. Andererseits schuldet der Verkäufer die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware am Ort des Käufers.

Der EuGH legt die einschlägigen EU-Richtlinien dahingehend aus, dass bei besonders schwerer, zerbrechlicher oder sperriger Ware oder bei ansonsten hohen Transportkosten sich der Kunde darauf beschränken darf, dem Verkäufer die Bereitstellung der Ware zur Nachbesserung oder Abholung mitzuteilen. Es obliegt dann dem Verkäufer, dem Kunden den Ort zu benennen, an dem er ihm die Ware zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands bereitstellen muss. Leistet er binnen einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Käufer die Vertragsauflösung verlangen.

Urteil des EuGH vom 23.05.2019

C-52/18

BB 2019, 1281

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Miet- und Maklerrecht

Informationspflicht des Maklers bei Immobilienkauf

Der Makler verpflichtet sich in einem Vertrag über die Vermittlung einer Immobilie, dem Kaufinteressenten gegenüber diejenigen Informationen zu vermitteln, die ihn in die Lage versetzen, in konkrete Verhandlungen über den von ihm angestrebten Hauptvertrag zu treten. Durch den Maklervertrag wird zwischen dem Makler und dem Auftraggeber ein besonderes Treueverhältnis begründet, das den Makler verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren zu wahren.

Im Rahmen seiner Tätigkeit muss der Makler sowohl gegenüber dem Auftraggeber wie gegenüber Dritten alles unterlassen, was die Interessen seines Auftraggebers gefährden könnte, und alles vermeiden, was den angestrebten Vertragsschluss behindern würde. Art und Umfang der sich hieraus ergebenden Pflichten richten sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. Hat der Makler seinem Kunden unzutreffende Angaben hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen bei dem Kaufobjekt gemacht, ist er ihm zum Schadensersatz verpflichtet.

Urteil des OLG Brandenburg vom 29.01.2019

6 U 65/17

MietRB 2019, 107

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Baurecht

Gerichtszuständigkeit für Klage auf Werklohn

Ein Bauhandwerker nahm seinen Auftraggeber auf Zahlung von Werklohn in Anspruch. Nach eingeleitetem Mahnverfahren und Widerspruch des Antragsgegners wurde der Rechtsstreit antragsgemäß an das Amtsgericht Dortmund verwiesen, den Ort, an dem die Werkleistung erbracht wurde. Das Amtsgericht Dortmund hielt sich jedoch für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg, wo der Auftraggeber seinen Firmensitz hatte. Dieses Gericht hielt sich

ebenfalls für unzuständig und legte den Zuständigkeitsstreit dem Oberlandesgericht Hamm, in dessen Bezirk das Amtsgericht Dortmund liegt, zum Zweck der Zuständigkeitsbestimmung vor.

Das Oberlandesgericht entschied, dass Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus einem Bauwerkvertrag regelmäßig der Ort des Bauwerks ist. Gleiches gilt für andere ortsbezogene, mit Bauleistungen vergleichbare Werkleistungen, wie z.B. Reparatur und Wartung einer Heizungsanlage. Dies ergibt sich aus der Regelung des besonderen Gerichtsstandes in § 29 ZPO, wonach für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Die Ortsbezogenheit begründete somit die Gerichtszuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund, an dem die Werkleistung erbracht wurde.

Beschluss des OLG Hamm vom 18.10.2018

I-32 SA 45/18

ZAP EN-Nr. 111/2019

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: schoepf@trier.ihk.de

Veranstaltungen

Welche Rechtsform ist die Richtige?

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist kein einmaliger Vorgang. Zunächst bei der Betriebsgründung, dann aber auch im Laufe der Unternehmenstätigkeit sollte immer wieder, vor allem im Hinblick auf haftungsrechtliche Fragen geprüft werden, ob nicht ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll oder sogar erforderlich ist. Aber auch Überlegungen in Bezug auf die Beteiligung weiterer Personen können hierbei eine Rolle spielen. Das Seminar spricht Einzelunternehmer, Gesellschafter und Geschäftsführer, die die Rechtsform wechseln wollen sowie Unternehmensgründer, die vor der Wahl der richtigen Gesellschaftsform stehen an.

IHK Trier Bildungszentrum, 20. August 2019, 9:00 - 12:00 Uhr

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-trier.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)